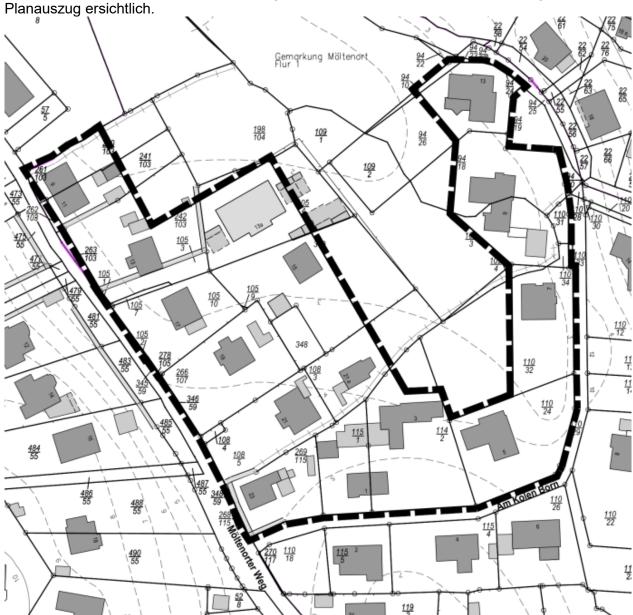




Beschluss über die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet "Ortslage zwischen Möltenorter Weg und Am Kolen Born"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heikendorf hat in ihrer Sitzung am 01.03.2023 eine Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet "Ortslage zwischen Möltenorter Weg und Am Kolen Born" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text beschlossen. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten



Mit dem Erlass dieser Klarstellungssatzung sollen die Grenzen des Innenbereiches räumlich genau und klärungsfrei definiert werden. Diese Klarstellungssatzung schafft sowohl



Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Schrevenborn für die Gemeinde Heikendorf





Veröffentlichungsdatum: 01.06.2023

gegenüber den (privaten) Grundstückseigentümern als auch gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde eine eindeutige Grundlage über die (räumliche) Rechtsanwendung des § 34 BauGB im Sinne einer deklaratorischen Feststellung.

Die Satzung der Gemeinde Heikendorf tritt mit Beginn des **06. Juni 2023** in Kraft. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, Zimmer 1.32 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Satzung und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-schrevenborn.de/Amt-Gemeinden/Heikendorf/Ortsrecht/ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Heikendorf, den 13.04.2023

gez. Peetz Bürgermeister

Amt Schrevenborn Die Amtsdirektorin Stab Bauliche Entwicklung im Auftrag gez. Böttcher